Aus dem Bericht über die Bewirthschaftung der Staatswaldungen des Kantons Zürich im Betriebsjahr 1869/70

Autor(en): [s.n.]

Objekttyp: Article

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss foresty journal

= Journal forestier suisse

Band (Jahr): 22 (1871)

Heft 10

PDF erstellt am: 22.05.2024

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-763919

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek* ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

Rothtanne und der Lärche" fand zwei Bearbeiter. Beide haben sich große Mühe gegeben, die Aufgabe in umfassender Weise zu lösen und es hat

Herr Herrmann Liechti von Murten, Forstinspektor in Bülle ben Hauptpreis und

Herr Samuel Quinche im Dombresson (Neuenburg) den Nachpreis erhalten.

Bei der Diplomprüfung im November 1870 haben Diplome erhalten: Baumann, Hermann von Solothurn, Häuselmann, Ernst von Thun und Liechti, Hermann von Murten.

Bekanntermaßen wird mit dem Beginn des Schuljahres 1871/72 die landwirthschaftliche Schule eröffnet und damit den Forstschülern auch Gelegenheit gegeben, sich mit der Landwirthschaftswissenschaft bekannt zu machen. Für die Forst- und landwirthschaftliche Schule wird ganz in der Nähe des Polytechnikums ein neues Gebäude erstellt mit wohl eingerichteten chemischen und physiologischen Laboratorien und einem Bersuchsgarten.

Die Specialkonferenz der Forstschule hat dem schweiz. Schulrathe ein Detailprogramm für einen zwei und ein haldjährigen Unterrichtskurs an der Stelle des disherigen zweijährigen vorgelegt und hofft auf Gutheißung desselben. Durch diese Verlängerung der Unterrichtszeit würde die Möglichkeit geboten, den Unterricht in allen Richtungen etwas weiter auszudehnen und intensiver zu ertheilen. Sobald das Programm genehmigt sein wird, werden wir dasselbe unsern Lesern mit den erforderlichen Erläuterungen mittheilen. Bei dem immer wachsenden Unterrichtstoff und den steigenden Anforderungen an die Förster ist eine Verlängerung der Unterrichtszeit durchaus geboten.

Aus dem Bericht über die Bewirthschaftung der Staatswaldungen des Kantons Zürich im Betriebsjahr 1869/70.

Durch Fortsetzung der Liquidation im Hard zu Embrach hat sich das Staatswald are al um 5 Jucharten vermindert, der Erlös aus dem ungerodeten Boden betrug 1174 Fr. 20 Rp. per Juchart.

Nach dem am 31. Dezember 1870 aufgestellten neuen Inventar besitzt der Kanton Zürich 5305,66 Juch. Staatswaldungen, wovon

5227,55 Juch. produktiver Waldboden 6,93 " ertraglose Fläche und 71,18 " Wiesen und Riede.

Der Schatzungswerth beträgt 3,759,100 Fr. ober 708 Fr. 50 Rp. per Juch. Dieser Werth wurde berechnet, indem man den durchschnittlichen Reinertrag der letzten 10 Jahre zum Zinsssuße von 3½ % kapitalisirte; er repräsentirt also ein Kapital, das sich während der nächsten 10 Jahre — bis wieder ein neues Inventar aufgestellt wird — mindestens zu 3½ % verzinsen wird.

Im letten Dezenium wurden 909,68 Juch. für 590,675 Fr. angestauft und 131,36 Juch. um 268,527 Fr. verkauft.

Ertrag und Werth der Waldungen sind während der letzten 30 Jahre rasch gestiegen. Es ergiebt sich das am besten, wenn man nur diejenigen Waldungen in's Auge faßt, welche während dieser 30 Jahre streng nachhaltig benutt wurden und keine erheblichen Arealveränderungen erlitten haben. Diese Waldungen bilden drei Viertheile des Gesammtareals und hatten, in oben bezeichneter Weise berechnet,

im Jahr 1850 einen Inventarwerth von 349 Fr. per Juchart,
" " 1860 " " " 514 " " "
" 1870 " " 771 " " "

Es ergiebt sich hieraus unzweideutig, daß der Staat ein schlechtes Geschäft gemacht hätte, wenn er seine Waldungen vor 10 oder 20 Jahren verkauft und den Erlöß zu 4 dis $4^{1/2}$ Prozent ausgeliehen hätte. Auch für das nächste Dezenium steht — abgesehen von dem zu erwartenden Steigen der Holzpreise — eine bedeutende Wertherhöhung in Aussicht, weil sich der Revision der Wirthschaftspläne durchweg ein höherer Waterialertrag ergibt.

Ganz besondere Beachtung verdient bei Beurtheilung der Frage, ob die Staatswaldungen vom Staat fortbewirthschaftet oder verkauft werden sollen, der Umstand, daß der Ertrag der Staatswaldungen durch die, die Zinsen von ausgeliehenen Geldern so empsindlich berührende Entwerthung des Geldes nicht vermindert wird, weil der Preis des Holzes mindestens in dem Verhältniß steigt, in welchem der Werth des Geldes sinkt.

Der Material= und Geldertrag der Staatswaldungen war im Jahr 1869/70 folgender:

	Fläche.					Materialertrag.							
4	Walb	Wie-	Juh.				Sum				Pflanzen	0000	ı
		sen.	SHIg.	hol			im G			Ctr.	Stück	Criting.	
	Icht.	Icht.				Rift.	Alftr.	Rift.				Fr. 99	p
Hauptnig.	5150 26	. ,,	55,89				3863			. "	"	122742 6	9
	0100,20		. 11	448	918	597	1963	0,38	~"_	11	159278	144797 9	1
Nebenntg.	н	195,78	"	.11	"	"	"	- 11	523	2191	199278		3
Verschied.	"	"	. 11	"	"	"	"	"	"	"	, "	144 8	2
Summa :	5159.26	195.78	55.89	1946	2797	1083	5826	1.31	523	2191	159278	174956 3	3

Der durchschnittliche Geldertrag per Juchart beträgt demnach 32 Fr. 67 Mp., die Zwischennutzungen bilden 51% der Hauptnutzung oder 34% des Gesammtertrages. Vom Holzertrag bestehen 33% aus Nutholz, 48% aus Scheit- und Prügelholz und 19% aus Reisig. Der Durchschnittspreis per Klaster beträgt 28 Fr. 76 Mp. (ein Klaster = 75 c, feste Masse).

Ohne Rücksicht auf die Besoldungen des Oberforstmeisters und der Forstmeister, die aus der Staatskasse bezahlt werden und zur Hälfte genommen, (die andere Hälfte fällt auf die Gemeinds- und Genossenschafts- waldungen) die Juchart mit 1 Fr. 24 Rp. belasten würden, betragen die Ausgaben:

Für die Verwaltung 11901 Fr. 44 Rp. od. 2 Fr. 22 Rp. pr. Juch. =6.8% , "Solzernte 16972 " 97 " " 3 " 17 " " " =9.7 " =9.7 " Forstvrbsfrg. 9060 " 99 " " 1 " 69 " " " =5.2 " Verschiedenes 712 " 72 " " — " 13 " " " =0.4 "

Summa: 38648 Fr. 12 Rp. "7 Fr. 21 Rp. pr. Juch. =22,1% bes Rohertrages und mit Hinzurechnung der Besoldungen die Verwaltungsausgaben Fr. 3. 46 Rp. und die Gesammtkosten 8 Fr. 46 Rp. per Juch. oder 25,9% der Roheinnahme. Die Holzerntekosten berechnen sich auf 2 Fr. 91 Rp. per Klftr.

Der Reinertrag beträgt 136,308 Fr. 21 im Ganzen ober 28 Fr. 45 Rp. per Juch. Nach Abzug der Besoldungen berechnet sich der Reinertrag auf 24 Fr. 21 Rp. per Juch.

Der Kulturbetrieb erfordert immer noch einen den normalen übersteigenden Auswand, weil die Ausscrstung der angekausten Hossüter noch nicht beendigt ist. Zur Bepflanzung oder Besamung der Schläge, zu den Ausscrstungen auf den angekausten Hossütern, zusammen 44,88 Juch., und zur Ausbesserung natürlicher Jungwüchse und älterer Kulturen wurden 142 Pfund Nadelholzsamen, 59,702 Nadel- und 29,452 Laubholzpslanzen verwendet. Die Kosten für die daherigen Arbeiten betragen 1824 Fr. 89 Kp. oder 40 Fr. 66 Kp. per Juchart.

In die Pflanzschulen sind 200 Pfd. Samen gesäet und 279,900 Pflanzen versetzt worden. Die Kosten für die Bestellung und Pflege derselben betragen 1214 Fr. 19 Rp. verausgabt und wurden durch den Erlöß aus verkauften Pflanzen mehr als gedeckt.

Für die Herstellung neuer und den Unterhalt alter Waldwege wurden 5159 Fr. 86 Rp. verausgabt und die Entwässerungen veranslaßten einen Kostenauswand von 314 Fr. 2 Kp. Die Ausgaben für die Unterhaltung der Grenzmarken, für das Einsammeln von Maikäsern, für Beiträge an Straßenbauten von Gemeinden, für Vermessungssund Taxationsarbeiten 2c. belausen sich auf 485 Fr. 88 Kp. und der Verlust am Gelderlöß beträgt 62 Fr. 15 Kp.

Der Erfolg der Pflanzungen und Saaten im Freien und in den Pflanzschulen läßt der außerordentlich trockenen Sommerwitterung und der Schädigungen durch Engerlinge wegen Vieles zu wünschen übrig, es werden daher erhebliche Nachbesserungen nothwenig.

Die Zahl der von den Staatsförstern im Berichtsjahr zur Anzeige gebrachten Die bstähle und Frevel beträgt 34. Bei 21 Fällen, an denen sich 29 Personen betheiligten, wurden die Fehlbaren entdeckt, in 13 Fällen konnten sie nicht ermittelt werden. 31 Fälle beziehen sich auf die Entwendung von Waldprodukten, 2 auf bloße Polizeivergehen und 1 auf Waldbrandstiftung.

Obschon die Zahl der verzeigten Frevel und Diebstähle diejenige des Vorjahres nicht übersteigt, nuß doch eine bedeutende Steigerung der Vergehen am Sigenthum des Staates konstatirt werden, indem 11 Diebstähle vorkamen, in denen die entwendeten Gegenstände mehr als 2 Fr. werth waren. Leider steht für's nächste Jahr eine noch auffallendere Steigerung in Aussicht Im Sanzen haben die entwendeten Waldprodukte einen Werth von 99 Fr. 70 Rp., gegenüber 49 Fr. 20 Rp. im vorigen Jahr; der indirekte Schaden wurde zu 68 Fr. 2 Rp. veranschlagt.

Von den bei den kompetenten Strafbehörden eingeklagten 21 Fällen, erfolgte in einem Falle Freisprechung, in drei Fällen waren die Sinsgeklagten nicht aufzufinden und in 17 Fällen erfolgte Bestrafung. Die Strafen belaufen sich auf 58 Fr. und 12 Tage Sefängniß und die dem Staate zugesprochene Entschädigungen auf 42 Fr. 32 Rp. Von dieser Summe wurden jedoch an die Staatsforstkasse nur 18 Fr. 32 Rp. bezahlt, weil der Werth und Schadenersat wegen Zahlungsunfähigkeit in drei wichtigeren Fällen gar nicht und in einem Falle nur theilweise ershältlich war.

Daß der trockene Sommer und die Engerlinge in den Kulturen erheblichen Schaden anrichteten, wurde bereits erwähnt, es bleibt daher nur noch anzuführen, daß auch in diesem Jahr der Fichtenblattsauger (Nematus) an mehreren Orten in Besorgniß erregender Weise auftrat und daß sich der Borkenkäfer längs der westlichen Kantonsgrenze in größerer Menge zeigte als früher. In den Staatswaldungen hat er wenig Schaden angerichtet.

Von Beschädigungen durch Stürme, Schnee, Duft und Spätfröste hatten die Staatswaldungen wenig zu leiden und der einzige ausgebrochene

Waldbrand beschränkte sich auf eine kleine Fläche.

Appenzell J. Rh. Eingabe an den Großen Rath von Appenzell J. Rh.

Hiemit bringt Ihnen der Unterzeichnete einen möglichst kurzen Bericht über die Wirksamkeit der Forstverwaltung vom 14. Dez. 1865 bis

heute.

Die damals gewählte Forstkommission, aus 9 Mitgliedern bestehend, hatte den Waldpslanzgarten übernommen und sah nur zu sehr die Noth-wendigkeit einer sorgfältigern Pslege desselben ein. Er war damals in bedenklichem Zustande. Es war Waldsamen gesäet worden, aber dicht mit Gras überwachsen, was weiter unten speziell erwähnt wird.

Seit dem Antritt desselben, nachdem das Nothwendigste renovirt war, sind aus dem Pflanzgarten folgende Settlinge verkauft worden,

nämlich:

8,080 Föhren, 55,490 Rothtannen, 3,890 Lerchen, 927 Eschen und Ahornen,

Zusammen 68,387 Setlinge.

Um dem Landmann die Anpflanzung von Obstbäumen zu ermöglichen, sind an solche 648 Stück um 10—20 Rp. pr. Stück billiger verkauft als ange kauft worden; ebenso wurden den 5 Armenanstalten in unserm Kanton je 10 Stück, zusammen 50 Stück gratis verabsolgt. Der gegenwärtige Pflanzgarten ist im schönsten Zustande; es befinden sich in demselben verschiedenartige Setzlinge.

Das erforderliche Arbeitsgeschirr ist unterdessen angeschafft worden, ebenso wurde nachher die Markung vorgenommen, leider aber nur zum Theil. Von 32 Waldungen wurden vier vermarkt. Zum Zwecke sämmtslicher Markungen wurden 683 Stück Marken angekauft, nämlich von

Eiben= und Lerchenholz.

Trattrechte sind keine ausgelöst und Setlinge sind wenig gesett worden, auch nicht durchforstet in den Amtswaldungen, so daß ich betennen muß, daß einige Korporationen und sogar Privaten 10mal mehr gethan haben als in den Amtswaldungen geschehen ist. Nach meiner Ansicht sollte der Staat jenen mit gutem Beispiele vorangehen.

Tit.! Sie erhalten hiemit auch noch Bericht, daß einige Korporationen Holz aus den Waldungen verkauft und den Erlös unter die Antheilhaber vertheilt haben. Einige Korporationen betreiben die Waldwirthschaft nur im eigenen Interesse, nicht aber in der Sorge für die

Nachkommenschaft.

Andere Korporationen haben Holz verkauft, den Erlös kapitalisirt, um gelegentlich jungen Holzaufwachs oder geeigneten Holzboden zu kaufen. Die von Holz entblößten Stellen wurden wieder mit frischen Pflänzlingen besetzt, so daß diese Korporationen mit denjenigen anderer Kan= tone rühmlichst Schritt halten. Der Landmann hat seit 1868 viel für die Forstwirthschaft gethan; es sind für große Summen Setzlinge von Kantonsangehörigen getauft worden, so daß ich gezwungen war, letzten Frühling über 13,000 Setzlinge auswärts zu kaufen und habe deren noch eine eben so große Zahl nöthig, um allerorts zu entsprechen. Folglich ist Thatsache, daß der Landmann die Vortheile der Waldkultur ein= sieht und es bedarf nur einer geeigneten Anregung und Anleitung, so wird vielerorts der Nupen derfelben praktisch erfolgen.

Es ist Ihnen Tit. bekannt, daß die "Waldverordnung" an letter Landsgemeinde vom Volk verworfen wurde. Der Grund dieser Verwerfung lag unstreitig darin, weil der Landmann durch Annahme derselben. noch mehr eingeschränkt worden wäre. Ersuche somit den ehrs. Großen Rath, eine mildere Verordnung zu entwerfen, welche der Landsgemeinde nicht zur Genehmigung vorgelegt werden müßte. Solchen Zwangsjacken ist bekanntlich das Volk abgeneigt. Nach meiner unmaßgeblichen Ansicht hat der Gr. Rath das Recht, Waldverordnungen zu machen und in Kraft treten zu lassen. Denn solche Verordnungen sind schon 1559, 1643, 1647, 1696, 1708, 1709, 1749, 1762, 1824, 1839 und 1849 gemacht worden,

was auch weiter geschehen darf und soll.

Der vom h. Bundesrathe beauftragte Hr. Landolt von Zürich, Professor des schweiz. Forstwesens, hat in seinem "Bericht an den hohen schweiz. Bundesrath über die Untersuchung der schweiz. Hochgebirgswaldungen in den Jahren 1858. 1859 und 1860" folgendes Resultat betreff

Appenzell Innerrhoben abgegeben.

"In Innerrhoden scheinen die jett Geltung habenden Vorschriften nach der Fassung der betreffenden Verordnung zu urtheilen, mehr zum Schutze ber Pfandgläubiger, als zur Förderung einer guten Waldbehandlung aufgestellt worden zu sein."

Tit.! Nach meiner unmaßgeblichen Meinung sollte nochmals eine Forstommission vom Großen Rathe zur Entwerfung einer milbern Wald= verordnung ernannt werden, und zwar mit Berücksichtigung folgender Bunkte:

Soll die Amtswaldung unter eine Kommissionsaufsicht gestellt werden, mit Beizug eines angestellten sachtundigen Forsters, welcher vom Staat besoldet würde und Kaution leisten müßte.

Der Waldbestand ist gegen Verminderung zu schützen. Die Regie= rung führt die Oberaufsicht über die Waldungen und beeidigt den Förster. 2. Die Korporationswaldungen sollen, wo sie gelichtet werden, wiesder angepflanzt und der Erlöß auß dem verkauften Holz zum Kapital geschlagen und nicht unter die Theilhaber vertheilt werden. Jede Korporation hat das Recht, eine Waldverordnung zu machen, jedoch muß eine solche im Einklang mit der kantonalen stehen und der Genehmigung des Großen Kathes unterstellt werden.

Zu gemeinnützigen Zwecken, als zur Unterstützung der Kirchen, Schulen, Straßen, Löschanstalten darf der Erlöß von Korporationswalbungen verwendet werden; nach Verfluß von 3 Jahren aber muß das abgeholzte Land wieder bepflanzt sein. Dasselbe soll auch geschehen,

wenn Holz unter Privaten vertheilt wird.

3. Der Landmann soll, wenn er Holz verkauft, die Stelle, wo er gelichtet, innert 3 Jahren mit Samen oder Setzlingen wieder anpflanzen.

Der Landshauptmann, Zeugherr und Förster haben das verkaufte Holz zu besichtigen. Die Nachschau hat der Förster zu besorgen. Sbenso liegt letzterem die Pflicht ob, darauf zu dringen, daß alles abgeholzte Land wieder bepflanzt werde.

4. Die amtliche Waldbesichtigung soll fortbestehen mit einer Nach-

schau nach der Abholzung (wie bis dato.)

5. Jede Korporation hat das Necht vom angestellten Förster zu verlangen, daß er ihr mit Nath und That an die Hand gehe; ebenso

auch die Privaten.

6. Der angestellte Förster darf keinen Holzhandel betreiben und vom 1. März dis 1. Dezember auch keinen Nebenberuf, er hat seine Zeit nur seinem Amte zu widmen. Er steht in berathender Stimme zur Forstkommission und hat von ihr die erforderlichen Bewilligungen einzuholen, Alles zum Ruzen und Wohl des Landes.

Ttt.! In obigem Sinne, in beliebiger Redaktionsform, wünsche meine Anträge Ihrer gütigen Beherzigung und Genehmigung zu unterbreiten mit der Hoffnung, einen Schritt in der Forstkultur vorwärts zu

fommen

Bei diesem Anlasse benutze die Gelegenheit, Sie meiner gebührenden Hochachtung zu versichern und unterzeichne ergebenft

Teufen, den 10. Juni 1871.

(Aus der Zeitung Säntis). Thadäus Seif, Gemeindsförster in Teufen.

Die Redaktion wünscht auch diesen Bestrebungen guten Erfolg. Möge auch in Inner-Rhoden die Besprechung sorstwirthschaftlicher Fragen recht bald die Ausmerksamkeit des ganzen Volks auf die Dringlichkeit der Forstwerbesserungsarbeiten hinlenken und Belehrung und guten Rath nicht nur offene Ohren, sondern auch zur That bereite Hände sinden.